

Der regulierte User

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

qTalk 28.4.2015



TOPICS

- Das Internet als Raum der Freiheit?
- Quellen der Regulierung für User
 - Recht
 - Technik
 - Überwachung

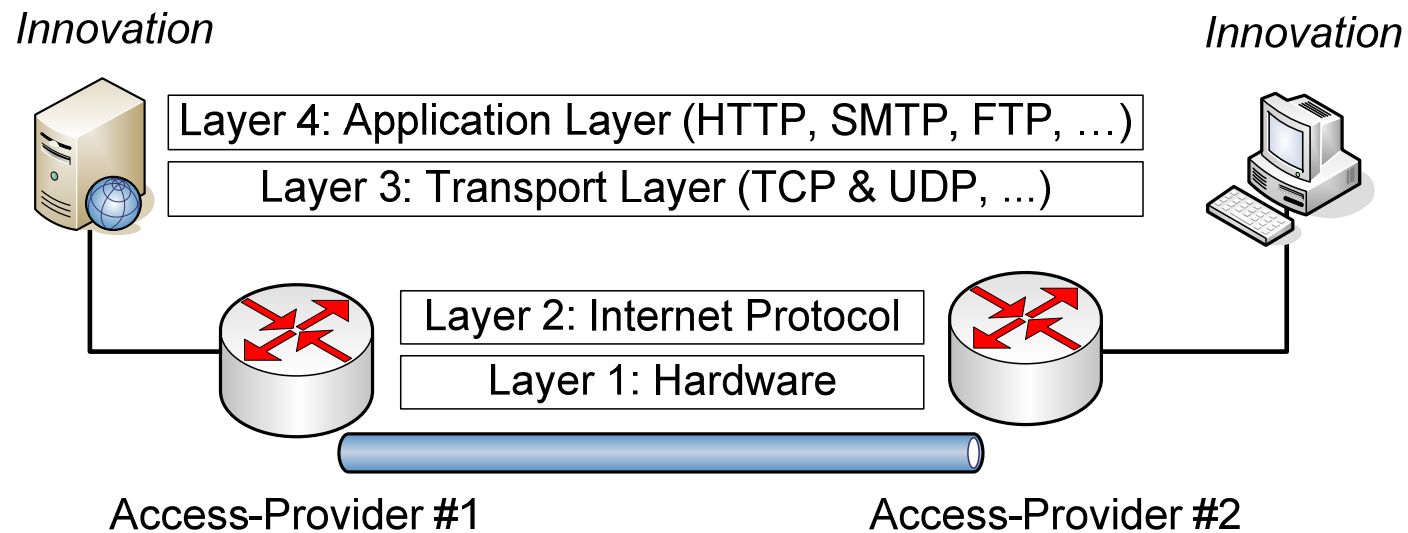
**Das Internet als Raum der
„Freiheit“**

Das Internet der 1990er als Raum der Freiheit

- Internet als rechtsfreier Raum?
 - Nationale Gesetze gelten auch in der virtuellen Welt
- Internet als Raum geringer Rechts-Effektivität
 - Hohe Rechtsunsicherheit
 - Hohe Rechtskomplexität
 - Große Herausforderungen bei der Rechtsdurchsetzung
- Weshalb funktionierte das Internet ohne (effektives) Recht?

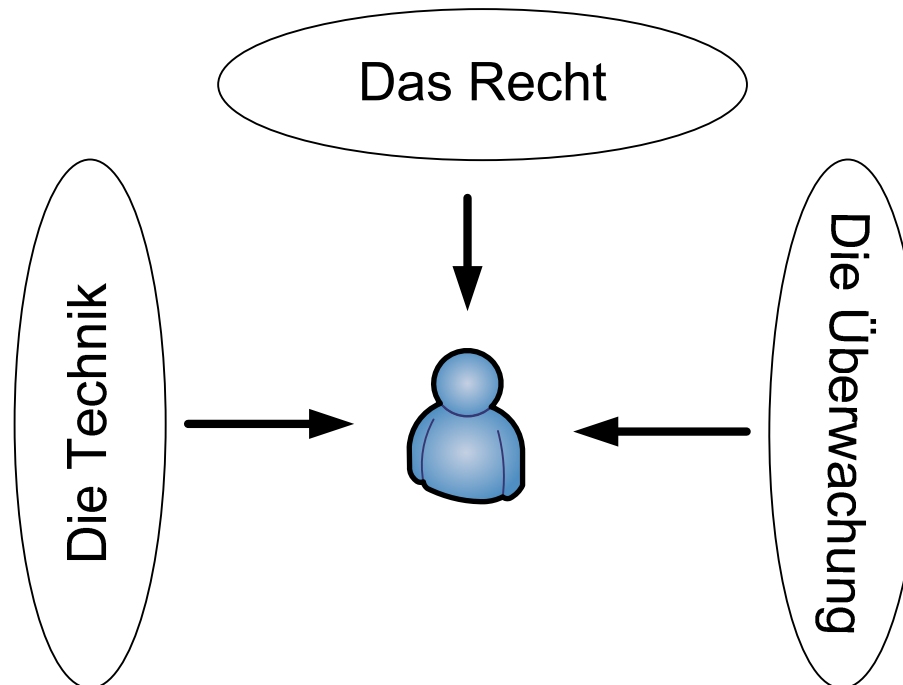
Freiheiten durch die Architektur des Internets

- End-to-End-Prinzip der Internet-Architektur
- Standardisierte offene Protokolle



Quellen der Regulierung für User

Quellen der Regulierung des User



Das Recht als Quelle der Regulierung des Users

- Datenschutzrecht & Urheberrecht
 - Ausdehnung des faktischen Anwendungsbereichs durch technischen Fortschritt
 - Ausnahmeregelungen eng ausgelegt

- Every step you take ... I'll be regulating you

Anwendungsbereich des Datenschutzrechts – 1 von 2

- Drastische Ausweitung des Anwendungsbereichs durch technischen Fortschritt
 - Datenschutzrecht gilt grds nur für (1) elektronisch verarbeitete Daten und (2) strukturierte, durchsuchbare manuelle Datensammlungen
 - In den (frühen) 1990ern: Betreiber eines Mainframes oder eines Aktenverwaltungssystems
 - Heute: Jeder (vom 2-Jährigen bis zum 90-Jährigen)
- Für private Zwecke vorgesehene Ausnahme ist denkbar klein
 - „ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten“
 - EuGH 11.12.2014, C-212/13: „private“ Videokamera im öffentlichen Raum ist nicht persönlich/familiär
 - Jede Veröffentlichung grds nicht persönlich/familiär

Anwendungsbereich des Datenschutzrechts – 2 von 2

- DSG 2000 schützt nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen
 - zB User veröffentlicht Daten über ein Unternehmen
- „Verwenden“ von Daten iSd DSG 2000
 - Ermitteln, Speichern, Aufbewahren, Verändern, Vervielfältigen, Abfragen, Löschen, an einen dritten Übermitteln/Überlassen, ...
- Wenn außerhalb des persönlichen/familiären Bereichs:
 - Grds Meldepflicht für jede Datenanwendung, teilweise Vorabkontrolle (Genehmigung) durch Datenschutzbehörde erforderlich
 - Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

Anwendungsbereich des Urheberrechts – 1 von 3

- Was ist alles urheberrechtlich geschützt?
 - eigentümliche geistige Schöpfungen
 - zB ein Urlaubsschnappschuss? Ja (OGH 12.9.2001, 4 Ob 179/01d – EUROBIKE)
 - zB nach U.S. Copyright Act bis 1988: Registration requirement
- Wie lange ist etwas geschützt?
 - 70 Jahre ab Tod des Urhebers (bzw. letzten Miturhebers)
 - zB 20-Jähriger programmiert eine Software und lebt dann noch 50 Jahre – Software wird mit Ende 2135 gemeinfrei
 - zB nach U.S. Coypright Act bis 1976: 28 + 28 (=max. 56) Jahre

Anwendungsbereich des Urheberrechts – 2 von 3

- Drastische Ausweitung des Anwendungsbereichs durch technischen Fortschritt
 - Vervielfältigung, Bearbeitung & öffentliche Zurverfügungstellung sind ausschließliche Rechte des Urhebers
 - Was ist eine Vervielfältigung?
 - Nicht nur permanent, sondern auch temporär im RAM
 - → Anzeigen/Verwenden = Vervielfältigen
 - In der physischen/analogen Welt unregulierte Handlungen unterliegen in digitalen Bereich dem Urheberrecht
 - Das Lesen eines Buches
 - Das Ansehen eines Films
 - Das Hören eines Lieds

Anwendungsbereich des Urheberrechts – 3 von 3

- Für private Zwecke vorgesehene Ausnahme („Privatkopie“) ist denkbar klein
 - Digitale Kopien zum privaten Gebrauch, wenn weder mittelbar noch unmittelbar kommerzielle Zwecke
 - Ausnahme gilt nicht für
 - Computersoftware (§ 40d Abs 1 UrhG)
 - ganze Bücher oder Zeitschriften (§ 42 Abs 8 Z 1 UrhG)
 - Kopiervorlagen, die durch DRM geschützt sind (§ 90c UrhG)
 - Kopiervorlagen, die ihrerseits eine rechtswidrige Kopie sind (EuGH 10.4.2014, C-435/12 – ACI Adam)
 - Wenn Ausnahme gilt, fordern Verwertungsgesellschaften eine Festplattenabgabe

Regulierung durch Technik („Code“) – 1 von 2

- Effektive Handlungsfreiheit durch „Code“ determiniert
 - Code bis ca. 2005: Open Local System
 - offene Schnittstellen/Protokolle
 - offener Quellcode
 - Jeder kann kompatible Software entwickeln
 - Software läuft lokal → Selbst der Softwarehersteller hat keine Zugriffsmöglichkeit

Regulierung durch Technik („Code“) – 2 von 2

- Drei zentrale Entwicklungen hin zu einem Closed System
 - The rise of the mobile machines - Apps & App-Stores
 - Mobile Geräte sind ge-locked
 - Grds nur Apps aus dem Store des Herstellers installierbar
 - Wenig Open Source
 - Software-as-a-Service Cloud Computing
 - Software läuft nicht mehr lokal → im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung kann der Provider die Software jederzeit Ändern/Einstellen/Updaten
 - Proprietäre Kommunikations-Plattformen
 - Vgl SMTP vs. proprietäres Chat- oder VoIP-Protokoll
 - Lock-In der User erschwert faktisch neue Entwicklungen

Regulierung durch Überwachung

- Überwachung als aufklärendes / reaktives Instrument
- Überwachung als präventives Instrument
 - Verhaltensweisen werden angepasst – aber woran?
 - Wichtige gesellschaftliche Entwicklungen/Meinungen kommen häufig nicht aus dem „Mainstream“

Exkurs zum Staatsschutzgesetz

- Wollen wir einen Inlandsgeheimdienst? Wenn ja, mit welchen Befugnissen?
- Entwurf des BMI: Verpflichtung von ISPs zur Auskunft gegenüber BVT über
 - sämtliche Verkehrs- und Standortdaten von Personen, die einer Gruppe angehören, „in deren Umfeld“ mit weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt zu rechnen ist
 - Standortdaten von „Kontakt- oder Begleitpersonen“ derartiger Gruppenmitglieder
- Aufbewahrung der Daten für bis zu 6 Jahre

Kontakt

Baker & McKenzie
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: +43 (0) 1 24 250
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.